

S a t z u n g
des Schützenvereins Dingden - Berg e.V.
in der Fassung vom 25. September 2009

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Dingden - Berg“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Hamminkeln
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Aufgabe des Vereins ist es, die Anhänglichkeit seiner Mitglieder an die Heimat durch die Pflege von Tradition und Schützenbrauchtum zu erhalten und zu festigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Um die Mitgliedschaft zu erlangen muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Aufnahmeantrag für das laufende Geschäftsjahr muss bis zum 01. Juli des jeweiligen Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Das aufgenommene Mitglied wird in die Mitgliederliste eingetragen.
3. Ein ablehnender Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Bescheid kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung darüber, ob der Beschwerde stattgegeben wird.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod eines Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) Beendigung des Vereins

Endet die Mitgliedschaft, wird das betreffende Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandes. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

Der Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn trotz schriftlicher Aufforderung der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird, oder das Mitglied im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

4. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung darüber, ob der Beschwerde stattgegeben wird.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, er kann auch Umlagen festsetzen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (im engeren Sinne)
- c) der Beirat

§ 7

Der Vorstand

1. Der engere Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Major), dem 2. Vorsitzenden (Hauptmann) und dem Geschäftsführer. Die vorgenannten Personen sind damit Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dem Geschäftsführer obliegen die Geschäfte des Schriftführers und des Kassierers.

Außerdem kann die Jahreshauptversammlung bis zu 11 Beisitzer (Beirat) in den Vorstand wählen.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Bestellung endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. In den Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

3. Der engere Vorstand stammt aus dem Vorstand und wird vom Vorstand vorgeschlagen. Er muss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

4. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Werden mehrer Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen, so hat die Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen. Der Vorstand legt fest, welches Amt die gewählten Mitglieder innerhalb des Beirates bekleiden.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Buchführung
- e) Erstellen eines Jahresberichtes
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der engere Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist *einmal jährlich abzuhalten*. Außerdem kann eine Mitgliederversammlung jederzeit vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Das gleiche gilt, wenn *zwei Drittel* der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit ausreichend. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen oder durch Rundschreiben an die Mitglieder.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
5. In der Jahreshauptversammlung ist der Jahresbericht einschließlich Kassenbericht vorzulegen.

§ 10

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit $2/3$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Vereinsdevise und -fahne

Die Devise des Vereins lautet:

„Gemeinsamkeit, Geselligkeit und Gemütlichkeit“

Der Verein hat eine Vereinsfahne, deren Gestaltung der Mitgliederversammlung überlassen wird.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden Mitgliederversammlung, und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt dann auch die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13

Eintragung des Vereins

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wesel einzutragen.

§ 14

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt bei der Durchführung seiner Aufgaben ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke in § 2 der Satzung verwendet werden.

§ 15

Thron

1. Der Thron setzt sich aus 3 Paaren zusammen: König / Königin und 2 Hofherren nebst Damen. Nur ein Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat kann König bzw. Hofherr werden.

2. König kann nur werden, wer in den letzten 3 Jahren Mitglied im Verein war.

3 Königin bzw. Hofdame kann jede weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und die die

- Frau,

- Lebensgefährtin oder

- in häuslicher Gemeinschaft lebende Tochter

eines lebenden oder verstorbenen Vereinsmitgliedes ist.

Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Vorstandes auch die Freundin des Königs oder der Hofherren Hofdame werden.